



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

|                |  |
|----------------|--|
| Signatur       | <b>StAZH OS NF 2 (S. 9-12)</b>   |
| Titel          | <b>Gesetz, betreffend die Errichtung von General-Obligationen in der Stadt Zürich.</b> |
| Ordnungsnummer |  |
| Datum          | 21.06.1817   |

[S. 9] Da die Erfahrung älterer und neuerer Zelten lehrt, daß die dem Bürger der Stadt Zürich bis dahin unbeschränkt zugestandene Befugniß, General-Obligationen ohne Kanzleyische Fertigung (privata manu) zu errichten, allzu ausgedehnt ist, und Mißbräuche veranlaßt, denen zu steuern erforderlich ist, so erachtet es der Große Rath dem Creditwesen für zuträglich, rücksichtlich der Aufstellung von General-Obligationen durch Bürger der Stadt Zürich, folgende nähere Bestimmungen zu treffen: –

§. 1. Unter General-Obligationen werden nach dem Buchstaben des Gesetzes des Stadt- und Landrechtes (1. Band pag. 157. §. 43.) solche Briefe und Obligationen verstanden, in welchen liegende und fahrende Habe und Gut insgesamt und nicht von Stück zu Stück mit benannten und specificirten Pfanden benahmset und beschrieben ist. Solche General-Obligationen sollen kein anderes Recht haben, als den laufenden Schulden vorzugehen.

§. 2. Nur der in hiesiger Stadt angesessene oder wenigstens dahin kirchgenößige Bürger der // [S. 10] Stadt Zürich, kann auf zweyerley Weise, nämlich kanzleyisch, oder bloß unter eigener Unterschrift (privata manu), General-Obligationen ausstellen.

§. 3. Um aber bey Entstehung eines Concurses vollkommen rechtskräftig zu seyn, d. h. um den laufenden Schulden vorzugehen, muß eine kanzleyisch ausgefertigte General-Obligation 6 Wochen vor dem hohen Rechtstribe oder vor dem Tage der Insolvenz-Erklärung protokolliert seyn.

§. 4. Solche, sechs Wochen vor dem hohen Rechtstribe oder vor dem Tage der Insolvenz-Erklärung errichtete kanzleyische General-Obligationen haben vom 1. Jenner 1818 an vor den unter eigener Unterschrift (privata manu) ausgestellten General-Obligationen das Präcedenz-Recht, werden unter sich selbst nach dem Datum ihrer Ausfertigung collocirt und sind daher die frühern den spätern durch die Kanzley vorzustellen.

§. 5. Um bey Entstehung eines Concurses rechtskräftig zu seyn und den laufenden Schulden vorzugehen, muß eine privata manu errichtete General-Obligation 12 Wochen vor dem hohen Rechtstribe oder vor dem Tage der Insolvenz-Erklärung ausgestellt seyn.

§. 6. Damit aber das Datum gehörig constatirt werden könne, soll der Creditor, der eine solche General-Obligation von seinem Debitor erhält, // [S. 11] bey dem Amtsschreiber von Zürich, der ein besonderes Register hierüber führt, welches in jedem Falle in Bezug auf das Datum über ihre Präcedenz entscheidet, eine dem Original gleichlautende Copie, versiegelt und mit der Ueberschrift «General-Obligation d. d. zu Gunsten N. N. versehen», niederlegen, wogegen der Amtsschreiber einen numerirten Empfangschein auszustellen hat.



Diese Abschriften sind in einer Kiste mit zwey ungleichen Schließern, wozu der eine Schlüssel bey dem Oberamtmann, der andere bey dem Amtsschreiber liegen soll, aufzubewahren.

§. 7. Solche unter eigener Unterschrift ausgestellte General-Obligationen werden unter sich selbst, nach ihrem Datum, d. h. nach dem Datum, unter welchem ihre Abschrift bey dem Amtsschreiber niedergelegt wird, collocirt, und find daher bey ihrer Errichtung die frühern den spätern von dem Schuldner vorzustellen.

§. 8. Alle General-Obligationen, welche nicht nach obigen Bestimmungen errichtet sind, fallen in die Klasse der laufenden Schulden.

§. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jenner 1818 in Kraft, und von diesem Zeitpunkt an nimmt auch, unter der oben §. 3. bemerkten Bedingung, das Präcedenz-Recht für die kanzleyischen General-Obligationen seinen Anfang. // [S. 12]

§. 10. Der Amtsschreiber von Zürich führt ein besonderes Protokoll über die kanzleyischen General-Obligationen der in der Stadt ansässigen Bürger, und bezieht dafür die nähmliche Taxe wie für die Hauserverschreibung, unter gleicher Verantwortlichkeit.

§. 11. Der Oberamtmann besiegelt diese kanzleyischen General-Obligationen gegen die gewöhnliche Siegeltaxe.

§. 12. Ueber die Niederlegung versiegelter Abschriften Nicht kanzleyisch gefertigter General-Obligationen, führt der Amtsschreiber von Zürich wie es der §. 6. erheischt, ein besonderes Register, worin er dieselben in ununterbrochener Zahlenordnung numerirt und dabey das Datum ihrer Niederlegung bemerkt, und hat für das Einregistriren einer jeden dieser General-Obligationen, beym Empfang ihrer Abschrift eine Taxe von 4 Frkn. zu beziehen.

Zürich, den 21sten Brachmonath 1817.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Wyß.

Der Erste Staatsschreiber,

Landolt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/23.04.2016]